

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Genthin (Hundesteuersatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 22.02.2018 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

(1) Die Stadt Genthin erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen in der Stadt Genthin und in seinen Ortschaften. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund drei Monate alt ist.

### **§ 2 Steuerschuldner/Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb, Verein aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine haben eine natürliche Person als Halter eines oder mehrerer Hunde zu bestimmen, die für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist.

(6) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Gemeindegebiet endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

#### **§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer in der Stadt Genthin anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird bis zu einer Wertgrenze von 30,00 Euro je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Darüber hinausgehende Steuern werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Steuer kann auf Antrag mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres gezahlt werden.

#### **§ 6 Steuersatz**

(1) Die Steuer in der Stadt Genthin und in ihren Ortschaften beträgt jährlich

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die Haltung des ersten Hundes                     | 48,00 €  |
| b) für die Haltung des zweiten und jeden weiteren Hundes | 60,00 €. |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht zu berücksichtigen.

(3) Hunde, für die eine Steuerfreiheit nach § 7 besteht oder eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Abweichend von Abs. 1 – 3 beträgt die Steuer für das Halten gefährlicher Hunde

- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) für einen gefährlichen Hund          | 500,00 EUR          |
| b) für zwei oder mehr gefährliche Hunde | 600,00 EUR je Hund. |

(5) Gefährliche Hunde sind

a) Hunde im Sinne von § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (Hundegesetz LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560). Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind die gemäß § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) in seiner jeweils gültigen Fassung gelisteten Hunde. Nachrichtlich handelt es sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um folgende Rassen:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pit Bull Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

b) Hunde deren Gefährlichkeit durch bestandskräftigen Bescheid der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde bzw. rechtskräftiges Urteil eines Gerichts der Verwaltungsgerichtsbarkeit festgestellt wurde. Im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes ist ab dem Folgemonat nach Bestandskraft des Feststellungsbescheides bzw. Rechtskraft des Feststellungsurteils die Steuer gemäß § 6 Abs. 4 anteilig nach Monaten für die verbleibende Zeit des Jahres und ab dem Folgejahr in voller Höhe zu zahlen. Die bis dahin gem. § 6 Abs. 1 gezahlte Steuer wird auf den erhöhten anteiligen Steuersatz des laufenden Jahres einmalig angerechnet.

### **§ 7 Steuerfreiheit**

(1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden bei

a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,

b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und – soweit möglich – seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

### **§ 8 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

(1) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,

(2) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

(3) Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb. Als Nachweis gilt die Vorlage eines Kaufvertrages o. ä. zwischen Erwerber und Tierheim.

### **§ 9 Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 ermäßigt für:

(1) einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,

(2) einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,

(3) Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(4) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

(5) Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten, die im Besitz eines Jagdscheines sind und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.

(6) Hunde, die über Hundesportvereine des DVG eine Prüfung vor einem Leistungsprüfer mit Erfolg abgelegt haben und dessen Halter nachweislich Mitglied in einem Hundesportverein des DVG ist. Das Ablegen der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses sowie der Kopie des Richterberichtes nachzuweisen. Die Ermäßigung ist jährlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres neu zu beantragen und gilt ab Antragsstellung.

### **§ 10 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs.1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:

- a) für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
- c) die in den Fällen des § 9 Abs. 3 und 5 geforderte Prüfung vor dem im Abs.1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
- d) und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist

### **§ 11 Meldepflichten, Anzeigepflichten**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

Bei der Anmeldung ist

- die Rasse,
- das Alter des Hundes (Wurfdatum),
- die Transponder-Nr.,
- der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung

anzugeben. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(2) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

## **§ 12 Hundesteuermarken**

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Genthin verbleibt, ausgegeben.

(2) Bis zur Ausgabe bzw. Übersendung einer neuen Steuermarke behält die bisherige Hundesteuermarke ihre Gültigkeit.

(3) Der Hundehalter oder die mit der Führung beauftragte Person darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.

(5) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Halter eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 11 und 12 Abs. 3 – 5 dieser Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 14 Billigkeitsmaßnahmen**

Im Einzelfall können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für Billigkeitsmaßnahmen gilt außerdem § 13a Abs. 1 des KAG-LSA.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Erhebung von Hundesteuern außer Kraft.

Genthin, den .....

Thomas Barz  
Bürgermeister

Dienstsiegel